

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Telefon: 040/ 42843- 2177

Telefax: 040/ 42843- 2378

fristwahrendes Telefax:

040/ 42843- 4318/4319

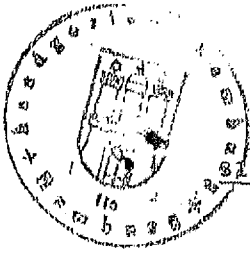
Konto für Vorschusszahlungen:

Justizkasse Hamburg

Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00

Konto: 200 015 01

(Gz. der Sache bitte angeben)



10 O 94/10



B E S C H L U S S

vom 8.3.2010

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1) Andreas Gunnar Ballinas-Olsson, [REDACTED]

2) Yann Pfeifer, [REDACTED]

3) Manuel Reuter, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3:

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

den Richter am Landgericht [REDACTED]



- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Werk Cascada - „Fever“ (Text und Komposition) im Internet über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) öffentlich zugänglich zu machen und / oder machen zu lassen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 10.000,00 zu tragen.

Gründe:

Der auf Antrag der Antragsteller ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus den §§ 12, 13 ZPO und aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

1.

Die Antragsteller haben das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es ist eidesstattlich versichert und dadurch glaubhaft gemacht worden, dass die Antragsteller Text und Komposition des streitgegenständlichen Musikwerkes gemeinsam, als Miturheber, geschaffen haben. Das urheberrechtlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG geschützte Werk wurde am 15. November 2009 um 08:48:49 Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] in einer Internet-Tauschbörse einem unbeschränkten Nutzerkreis zum Herunterladen und Anhören angeboten. Dies stellt ein öffentliches Zugänglichmachen der Musikstücke im Sinne des § 19a UrhG dar, welches den Antragstellern vorbehalten ist. Da es ohne ihr Einverständnis erfolgte, war es widerrechtlich.

Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Die oben genannte IP-Adresse war ausweislich der bei der Deutschen Telekom AG eingeholten Auskunft in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt seinem Internetanschluss zugeordnet. Der Antragsgegner haftet als Anschlussinhaber jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Die durch die Verbraucherzentrale für den Antragsgegner erhobenen Einwendungen sind zumindest nach den im einstweiligen Verfügungsverfahren geltenden Maßstäben nicht geeignet, an der Passivlegitimation des Antragsgegners zu zweifeln.

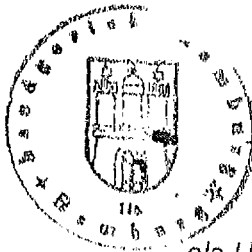
Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Möhring/Nicolini/Lütje, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 120, 125; Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 42; Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35). Die in Vertretung des Antragsgegners abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 19. Februar 2010 genügt dem nicht. In der Erklärung ist – nach Streichung einer anscheinend vorformulierten Passage – keine bestimmte Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung angeboten worden. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr kann zwar auch dadurch ausgeräumt werden, dass sich ein Unterlassungsschuldner zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe er in das Ermessen des Unterlassungsgläubigers (§ 315 BGB) oder eines Dritten (§ 317 BGB) stellt (vgl. BGH WM 1990, 1714f.; OLGR Frankfurt 2001, 98ff.).

Aus der vorliegenden Erklärung vom 19. Februar 2010 ist jedoch nicht erkennbar, in wessen Ermessen die Bestimmung der Vertragsstrafe gestellt werden soll. Hierdurch wird die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Im Übrigen haben die Antragsteller die Sache selbst geboten zügig behandelt.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle